

Ausschreibung der Frauen- und Mädchenklassen für die Spielserie 2011/2012

- 1.0 Für die Durchführung der Spiele haben die Ordnungen und Satzungen des DFB und des NFV in Verbindung mit der nachstehenden Ausschreibung Gültigkeit.
- 1.1 Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beträge beschließt der Verbandstag. Die Beiträge sind nach Aufforderung durch die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen.

2.0 Altersklassen und Spielzeiten

Für das Spieljahr 2011/2012 gelten die Stichtage gemäß § 4 JO und die Spielzeiten § 18 JO.

E-Mädchen (U10):	01.01.2001 - 31.12.2002	2 x 25 Minuten
D-Mädchen (U12):	01.01.1999 - 31.12.2000	2 x 30 Minuten
C-Mädchen (U14):	01.01.1997 - 31.12.1998	2 x 35 Minuten
B-Mädchen (U16):	01.01.1995 - 31.12.1996	2 x 40 Minuten
7 er Frauen		2 x 35 Minuten
11 er Frauen		2 x 45 Minuten

Es können bis zu 4 Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden.

3.0 Spielsysteme

- E-Mädchen
entfällt

- D- 7er Mädchen
Die gemeldeten Mannschaften bilden eine Kreisliga und ermitteln in Hin- und Rückspielen den Kreismeister.

- C- 7er Mädchen
Die gemeldeten Mannschaften bilden eine Kreisliga und ermitteln in Hin- und Rückspielen den Kreismeister.

- B- 7er Mädchen
Die gemeldeten Mannschaften bilden eine Kreisliga und ermitteln in Hin- und Rückspielen den Kreismeister.

- 7er Frauen
Die gemeldeten Mannschaften ermitteln in Hin- und Rückspielen den Meister der 7er Frauenkreis-
klasse.

- 11er Frauen
Die gemeldeten Mannschaften werden in zwei Staffeln eingeteilt und ermitteln in Hin- und
Rückspielen den jeweiligen Staffelsieger. Die zwei Staffelsieger ermitteln in einem
Entscheidungsspiel auf einen neutralen Platz den Aufsteiger in die Bezirksliga.
Kreismeister im Kreis Braunschweig ist die bestplatzierte Braunschweiger Mannschaft.
Änderungen behält sich die spielleitende Stelle vor.

- 3.1 Mädchenspiele werden nicht mit Schiedsrichtern besetzt. Sofern ein Verein trotzdem einen Schiedsrichter anfordert, sind die Kosten von dem anfordernden Verein zu tragen.
- 4.0 Spielverlegungen sind nur in dringenden Fällen und bei rechtzeitiger schriftlicher Beantragung, mindestens 7 Tage vorher und nur mit Einverständnis des Gegners möglich. Der neue Ansetzungstermin ist mit der Spielverlegung anzugeben.
- 4.1 Die Spielformulare sind gut leserlich (in Blockschrift) mit allen geforderten Angaben vom Platzverein und Gegner auszufüllen. Die Vornamen der Spielerinnen müssen voll ausgeschrieben werden.
- 4.2 Die Spielkleidung beider Mannschaften muss vom Schiedsrichter klar zu unterscheiden sein. Die Gastmannschaft muss bei gleicher Spielkleidung die Kleidung wechseln. Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung (z.B. Trainingsleibchen) sorgen. Mannschaften die eine überwiegend schwarze Trikotfarbe tragen, haben eine Auswechselkleidung bereit zu halten. Die Farbe schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten. Falls eine Mannschaft mit Rückennummern spielt, müssen diese mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Die Spielführerin hat eine Armbinde zu tragen.
- 4.3 Fehlende Pässe von Spielerinnen sind als Kopie (nicht Original) innerhalb von 3 Werktagen an die spielleitende Stelle zu senden.
- 4.4 Freundschaftsspiele und Turniere:
Für jedes Freundschaftsspiel (§ 47 Sp0) ist ein Spielvertrag bei der spielleitenden Stelle zu stellen. Die Durchführung von Turnieren bedarf der Zustimmung der spielleitenden Stelle. Vereine auf städtischen Sportanlagen haben zusätzlich die Austragung des Freundschaftsspiels oder des Turniers dem Sportinstitut der Stadt Braunschweig 3 Tage vorher zu melden. Das Antragsformular ist 2-fach, 2 Wochen vorher, mit den Namen der voraussichtlich teilnehmenden Vereine einzureichen. Der komplette Spielplan ist spätestens 8 Tage vor dem Turnier einzureichen.
- Das Spielen gegen ausländische Mannschaften oder Turniere mit ausländischer Beteiligung bedürfen zusätzlich der Genehmigung des DFB über den zuständigen Ausschuss! Antragsformulare und die Genehmigungen sind dort erhältlich.
- Tritt eine Mannschaft, nachdem sie dem Veranstalter die schriftliche Zusage gegeben hat, zu einem Turnier nicht an, so hat der Verein das Startgeld trotzdem zu erstatten.
- Freundschaftsspiele werden in Bezug auf Bestrafung wie Pflichtspiele behandelt. Bei Turnieren erfolgt gesonderte Bestrafung durch den zuständigen Ausschuss. Teilnehmende Mannschaften aus anderen Kreisen werden durch das Bezirkssportgericht bestraft.
- 5.0 Meldung der Spielergebnisse
Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFB-Net, dem NFV über DFB-Net zu melden (§ 27 Abs 6 SpO). Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse werden nach Punkt 18.22 der Ausschreibung bestraft.

5.1 DFBnet-Anwendungen

- 5.11 Jeder Verein hat im geschlossenen DFBnet-Postfachsystem eine eindeutige eMail-Anschrift, beginnend mit dem Kürzel »PV«, gefolgt von der achtstelligen DFBnet-Nummer des Vereins sowie »@nfv.evpost.de«. Die gesicherte Zustellung von Informationen durch den Verband und seiner Gliederungen endet mit der Zustellung an dieses eindeutige DFBnet-Postfach. Die aus einer Weiterleitung entstehenden Nachteile gehen ausschließlich zu Lasten des Empfängers! Die DFBnet- und E-Mail-Anwender der angeschlossenen Vereine müssen zweimal wöchentlich ihre Post im DFBnet-Postfach und die E-Mails auf neuste Nachrichten abfragen.
- 5.12 Änderungen der im Anschriftenverzeichnis aufgeführten Personen müssen der spielleitenden Stelle innerhalb von einer Woche mitgeteilt werden. Darüber hinaus sind die betroffenen Personen über das DFBnet im elektronischen Mannschaftsmeldebogen zu korrigieren.

- 5.2 Die Teilnahme an Staffeltagen und Tagungen sind für die Vereine Pflicht. Jeder Vereinsvertreter hat sich in der ausgelegten Anwesenheitsliste einzutragen. Die Vereine erkennen die getroffenen Ansetzungen der Spielzeiten und Spielorte an und verpflichten sich zu deren Einhaltung. Im Verhinderungsfall eines Vereinsvertreters ist die **spielleitende** Stelle zu benachrichtigen. Der Verein hat sich bei dieser selbständig über Ort und Zeit der Spielansetzungen zu informieren.

Um einen reibungslosen Ablauf des Staffeltages bzw. Tagung zu gewährleisten, wird unbedingt um Ruhe gebeten, andernfalls kann der Vereinsvertreter ausgeschlossen werden. Während des Staffeltages bzw. Tagung ist das Rauchen im Tagungsraum untersagt.
Mobiltelefone sind auszuschalten.

- 6.0 Bei Unbespielbarkeit des Platzes ist nach § 28 SpO zu verfahren. Bei städtischen Plätzen liegt die Entscheidung beim Sportamt. In diesen Fällen ist sofort zu benachrichtigen:

- a) Staffelleiterin (oder Spielleiterin)
- b) der Gegner
- c) zuständige Schiedsrichteransetzer

Bei plötzlich auftretenden Witterungseinflüssen entscheidet der Schiedsrichter am Spielort.

- 6.1 Mädchen- und Frauenspiele werden grundsätzlich nur auf Rasenplätzen ausgetragen, es sei denn der Rasenplatz hat keine Flutlichtanlage oder ist witterungsbedingt nicht bespielbar, dann muss auf dem Hartplatz gespielt werden.

Die Kleinfeldtore müssen im Boden befestigt werden.

Coaching-Zone

Im Bereich der Trainerbänke haben sich nur Offizielle aufzuhalten.

- 7.0 Bier- und Alkoholkonsum sowie Rauchen am Spielfeldrand ist untersagt.
- 8.0 Zuständig für das Einlegen von Rechtsmittel ist das Kreissportgericht (siehe Anschriftenverzeichnis).
- 9.0 Für Frauen- und Mädchenspielerinnen sind Spielerpässe zu verwenden. An Spielen können nur Frauen und Mädchen teilnehmen, die in einem Verein sind, der dem NFV angehört. Bei Namensänderung (z.B. Eheschließung) ist ein neuer Spielerpass zu beantragen.
- 9.1 In Frauenspielen können nur Mädchenspielerinnen mitwirken, die die Freigabe im Spielerpass haben.

9.2 B-Juniorinnen (älterer Jahrgang) können abwechselnd in Frauen- und Mädchenmannschaften spielen. Ausgenommen hiervon sind Spielerinnen, die in der Bundesliga, Regionalliga oder Niedersachsenliga spielen. Für diese Spielerinnen gelten die Regelungen des § 10 der Spielordnung. Mädchenspielerinnen dürfen an einem Kalendertag gem. § 18 (4) JO nur an einem Spiel oder einem Turnier teilnehmen.

10.0 Das Zweitspielrecht (ZSR) regelt § 14 (1) JO und Anhang 1 § 3 der SpO

Die Spielgenehmigung als Gastspielerin mit Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag die spielleitende Stelle und zwar jeweils für ein Spieljahr.

Das Zweitspielrecht ist im Spielbericht mit einem "ZSR" für den betreffenden Spieler zu vermerken. Am Ende der Saison ist das Zweitspielrecht der spielleitenden Stelle zurückzugeben und damit erloschen.

10.1 Spielgemeinschaften dürfen im Frauen- und Mädchenbereich gebildet werden. Diese sind im Vereinsmeldebogen (DFBnet) einzugeben und beim Frauenausschuss zu beantragen.

11.0 Festspielen

Das Festspielen von Spielerinnen regeln § 7 JO und § 10 (2)(4) SpO. Die Regelungen sind unanfechtbar.

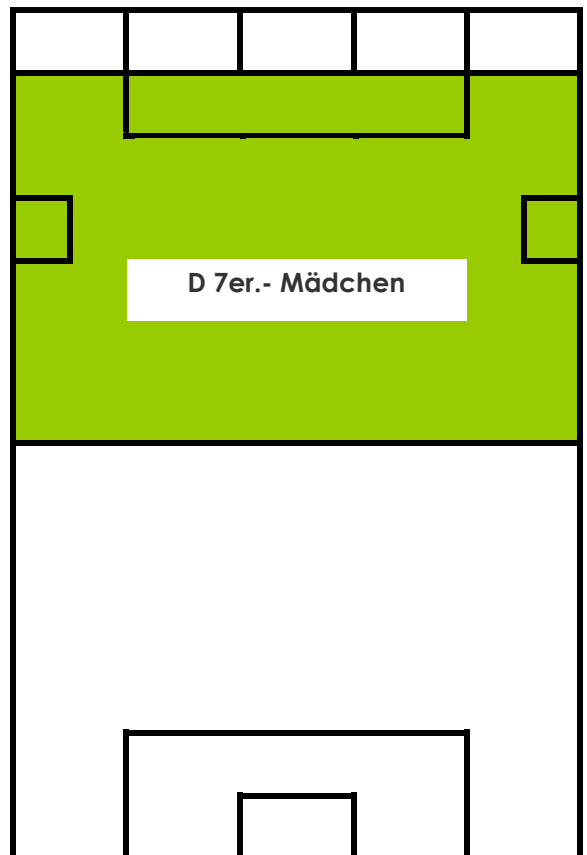
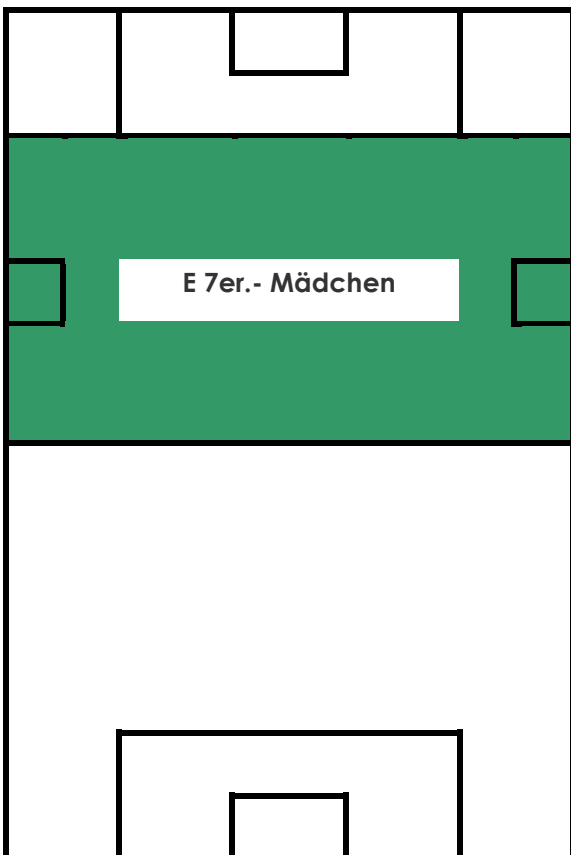
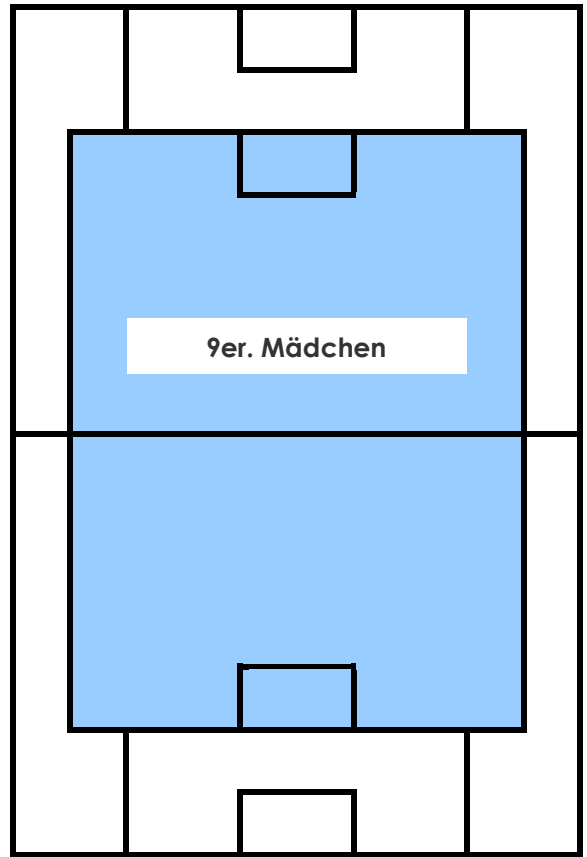
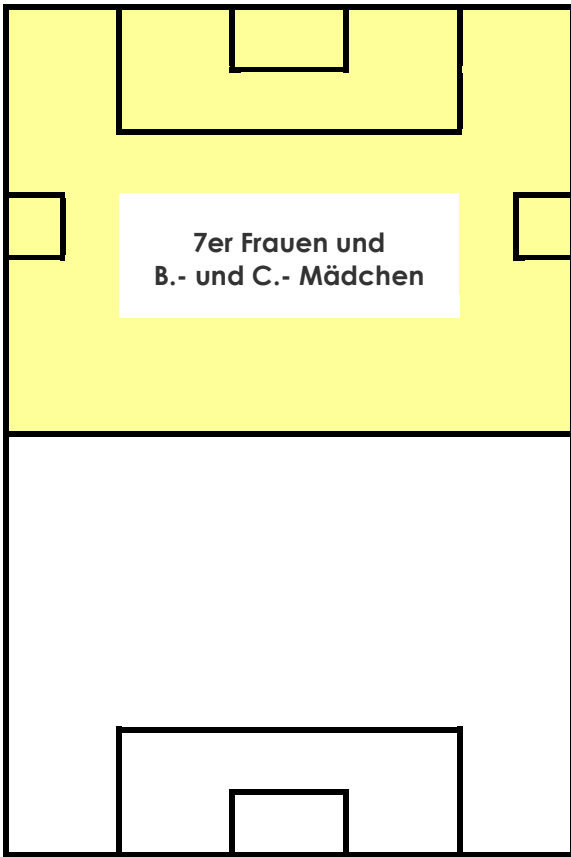
12.0 Der Feldverweis auf Zeit beträgt 5 Minuten und findet nur im Mädchenbereich Anwendung. Die Abseitsregelung findet im Mädchen- und Frauenbereich Anwendung. Mädchen und Frauen spielen mit einem Fußball der Größe 5. Ausnahme: E-Juniorinnen spielen mit einem Leichtspielball Größe 5.

13.0 Spielfelder:

Juniorinnen- und 7er Frauenspielfelder sind gemäß folgender Skizzen aufzubauen.

Soll das Juniorinnenspiel auf einer Fläche außerhalb des eigentlichen Spielfeldes stattfinden, sind die Abmessungen vom Spielfeld zu übernehmen.

Die Spielfelder: 7er Frauen und B.-, C.-, E.- und D 7er.- Junioren



14.0 Das Tragen von Werbung auf der Spielkleidung bedarf der Genehmigung, die kostenpflichtig ist und für ein Spieljahr erteilt wird. Der alljährliche Antrag ist bei der spielleitenden Stelle zu stellen.

Alle Mannschaften aus den anderen Kreisen müssen die Trikotwerbung im Kreis Braunschweig beantragen.

15.0 Auswahlmaßnahmen (§ 42 SpO)

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spielerinnen für Auswahlmaßnahmen zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spielerinnen verpflichtet, dem an sie ergehenden Ruf zur Teilnahme an Auswahlspielen Folge zu leisten. Angeforderte Spielerinnen sind an dem vorgesehenen Spieltag und soweit keine Ausnahmegenehmigung des Anfordernden vorliegt, auch an dem vorausgehenden Tag für alle Spiele gesperrt. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Absagen von angeforderten Spielerinnen sind über den Verein bei der spielleitenden Stelle unverzüglich, unter Beifügung entsprechender Nachweise, zu melden. Im Falle der Absage ist eine Spielerin für alle Spiele ihres Vereins am dem Tag des Auswahlspieles gesperrt.

16.0 Aufstiegsregelung der 11er Frauen

Die erst platzierten der beiden Staffeln ermitteln in einem Entscheidungsspiel auf einen neutralen Platz den Aufsteiger in die Bezirksliga.

Sollte das Ergebnis des Entscheidungsspiels nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden lauten erfolgt sofort im Anschluss 2 mal 15 Minuten Verlängerung. Sollte auch dann kein Sieger feststehen wird im Anschluss ein 11 Meter schießen stattfinden bis ein Sieger feststeht.

17.0 Schiedsrichteransetzungen

Die Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgt jeweils durch die zuständigen Schiedsrichteransetzer der einzelnen Kreise.

18.0 Verstöße gegen diese Ausschreibung werden gemäß § 51 (1) SpO in Verbindung mit dem Strafkatalog geahndet.

18.1 Bestrafungen entsprechend den Ordnungen des NFV:

1. Spielen ohne Vorlage des Spielerpasse	2,00 Euro
- Im Wiederholungsfalle	3,00 Euro
2. Nichtvorlage neuer Spielerpässe (Fotokopie) innerhalb von 3 Werktagen nach dem 1. Einsatz	3,00 Euro
3. Einsatz einer Spielerin ohne Spielerlaubnis	50,00 Euro
4. Einsatz einer Spielerin ohne Spielberechtigung	25,00 Euro
5. Nichteinsendung des Spielberichts innerhalb von 3 Werktagen	5,00 Euro
6. Fehlen der Unterschrift bzw. Anschrift des Beauftragten des Vereines auf dem Spielbericht. Unvollständiges Ausfüllen des Spielformulars	5,00 bis 15,00 Euro
7. Verweigerung des Sportgrußes durch die Mannschaft	5,00 Euro

8.	Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel	25,00 Euro
	- im Wiederholungsfalle	50,00 Euro
	- im letzten Punktspiel	50,00 Euro
9.	Mangelnder Platzbau	
	- wenn Spielausfall die Folge war	25,00 Euro
	- in allen anderen Fällen	10,00 Euro
10.	Zurückziehen einer Mannschaft vom Spielbetrieb	50,00 Euro
11.	Spielen trotz Spielverbot des zuständigen Ausschusses für Jugend- und Schulfußball pro Verein	25,00 Euro
12.	Nichterneuerung des Passbildes nach Beanstandung und nicht ordnungsgemäßer Spielerpass	5,00 Euro
13.	Antreten in unvollständiger Spielkleidung pro Spielerin	5,00 bis 10,00 Euro
14.	Nichtanforderung eines Schiedsrichters zu Freundschaftsspielen oder Turnieren	5,00 Euro
15.	Veranstaltung nicht genehmigter Turniere	50,00 Euro
16.	Eigenmächtiges Verlegen von Pflichtspielen ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle	
	- pro Verein	25,00 Euro
17.	Nichteinhaltung eines Termins oder Nichtabgabe einer verlangten Meldung	10,00 bis 25,00 Euro
18.	Nichtabstellung einer Spielerin zu Auswahlspielen oder Lehrgängen ohne Entschuldigung	25,00 Euro
19.	Unentschuldigtes Fehlen auf Staffeltagen oder Tagungen	10,00 bis 20,00 Euro
20.	Spielen mit nicht genehmigter Werbung	10,00 Euro
21.	Nichtrechtzeitige Herausgabe des Spielerpasses bei Vereinswechsel	50,00 Euro
22.	Nichtmeldung oder verspätete Spielergebnisse (DFB-Net)	10,00 Euro
23.	Verwaltungsgebühr für Platzverweis und Nichtantreten	10,00 Euro
24.	Verwaltungsgebühr für Spielverlegung (auch Uhrzeit)	5,00 bis 10,00 Euro

19. **Schlussbemerkungen:**
Gegen diese Ausschreibung ist der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gem. §§ 27 (2h), 51 (2) SpO und § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Zustellung der Ausschreibung beim Kreissportgericht möglich.

gez. **Elke Schley**
Vorsitzender des Kreisausschusses
für Mädchen- und Frauenfußball